

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Stephanie Rose, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik,
Dr. Carola Ensslen, Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch,
Metin Kaya, Cansu Özdemir, David Stoop, Heike Sudmann
und Insa Tietjen (DIE LINKE)**

zu Drs. 22/10532

Betr.: Die Zeit des Prüfens ist vorbei – echte Verbesserungen für studentische Beschäftigte jetzt!

Dass es an den Hamburger Hochschulen um die 4.600 studentische Beschäftigte gibt, die unter prekären Arbeitsbedingungen leiden, kann in diesem Parlament und in der Stadt kaum jemandem verborgen geblieben sein. Lautstark haben die studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte und Tutor:innen innerhalb der letzten drei Jahre mit Demonstrationen, Gesprächen, kreativen Protestaktionen und Streik auf ihre unhaltbare Arbeitssituation aufmerksam gemacht. Doch trotz dem Beleuchten der Tatsache, dass den studentischen Beschäftigten grundlegende Arbeitnehmer:innenrechte vorenthalten werden, trotz der Tatsache, dass ihre Arbeit unerlässlich für den Hochschulbetrieb in Hamburg ist, und trotz der Tatsache, dass sich der rot-grüne Senat das Wirken für gute Arbeit ins eigene Programm geschrieben hat, blieben relevante Verbesserungen bisher aus.

Dabei haben sich die soziale Lage der Studierenden insgesamt und die Situation der studentischen Beschäftigten im Konkreten über die Corona-Krise mit der prekären Homeofficesituation und in der aktuellen Inflation durch einen massiven Reallohnverlust noch deutlich verschlechtert.

Das Ausbleiben von Verbesserungen erscheint besonders zynisch vor dem Hintergrund, dass sich der rot-grüne Senat selbst mit dem Label „Stadt der guten Arbeit“ schmückt. Doch selbst der „Landesmindestlohn nach Tarif“, welcher für die Beschäftigten der Stadt gelten soll, bezieht studentische sowie wissenschaftliche Hilfskräfte und Tutor:innen bisher nicht mit ein. Auch das Recht auf betriebliche Mitbestimmung wird studentischen Beschäftigten mit fadenscheinigen Argumenten verwehrt. So sind sie vom Hamburger Personalvertretungsgesetz ausgenommen. Kurze Vertragslaufzeiten und Kettenverträge sind der Regelfall – 75 Prozent der studentischen Hilfskräfte haben Vertragslaufzeiten von nur zwei bis sechs Monaten (Drs. 21/15928, Drs. 22/4760). Die Situation der Tutor:innen bleibt mit der strukturellen Lücke zwischen dem bezahlten und dem tatsächlichen Arbeitsaufwand sogar noch hinter der der studentischen Hilfskräfte zurück. Existenz- und Zukunftsängste sind die Folgen. Zudem können nur Personen diese Anstellungsverhältnisse eingehen, die es sich leisten können, nur für ein paar Monate im Jahr für einen unterdurchschnittlichen Lohn angestellt zu sein. Denn die Belastung, zusätzlich zu einem Vollzeitstudium mehrere Jobs zu stemmen, wenn eine Tätigkeit als studentische:r Beschäftigte:r nicht ausreicht, ist kaum zu bewältigen. So bleibt das entlohnte Arbeiten im wissenschaftlichen Bereich Bessergestellten vorbehalten und der Senat verschärft mit seiner Politik der prekären Beschäftigung weiter die soziale Spaltung im Bildungsbereich.

Der Hamburger Senat trägt die politische Verantwortung dafür, dass innerhalb seines unmittelbaren Zuständigkeitsbereichs noch immer ein „weißer Fleck“ aus fehlender Tarifbindung und verwehrter Mitbestimmungsrechte existiert.

Dabei laufen alle Verweise auf die Verantwortung der Bundesebene bei der Einführung eines Tarifvertrags für studentische Beschäftigte in Leere, denn Hamburg hat die Möglichkeit und die Verantwortung, die politischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die bereits auf Landesebene zur Verfügung stehen – auch als Unterstützung für einen bundesweiten TVStud.

Als Linksfraktion begrüßen wir es sehr, dass die Senatsfraktionen nun auch auf die unhaltbaren Zustände in den Arbeitsverhältnissen studentischer Beschäftigter aufmerksam geworden sind. Die angestrebten Maßnahmen greifen allerdings deutlich zu kurz.

Kettenverträge verstärken die Abhängigkeit von Vorgesetzten und begünstigen damit strukturell die Unterwanderung von Arbeitnehmer:innenrechten. Eine Mindestvertragslaufzeit ist daher ein wirksames Mittel zu Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Eine Prüfung, wie eine solche Mindestlaufzeit verankert werden kann, hat allerdings keine Wirksamkeit – es reicht nicht zu prüfen, wie es geht, die Vertragslaufzeiten müssen praktisch verlängert werden, um Wirkung zu entfalten. Es ist die politische Aufgabe des Senats und seiner Behörden, dazu fachgemäße Mittel in Verständigung mit den Betroffenen zu finden. Zudem hat Berlin längst gezeigt, dass eine rechtliche Verankerung der Mindestvertragslaufzeiten möglich ist: Dort regelt das Hochschulgesetz seit einigen Jahren immerhin, dass „die Beschäftigungsverhältnisse (...) in der Regel für vier Semester begründet (werden)“ § 121 Absatz 3 (BerLHG).

Obwohl lange öffentlich ist, dass die Arbeitsbedingungen für studentische Beschäftigte selbst hinter den geltenden rechtlichen Standards zurückbleiben, haben die Betroffenen kaum Möglichkeiten, eine Einhaltung der Vorschriften durchzusetzen. Nicht nur die Kettenbefristung, von welcher aus zahlreichen anderen Bereichen der Arbeitswelt bekannt ist, dass das individuelle Einklagen von Rechten bei dauerhaft befristet Beschäftigten oft ausbleibt, verstetigt diese Problematik, sondern auch die Tatsache, dass studentische Beschäftigte keine eigene Personalvertretung mit entsprechenden Mitbestimmungsrechten haben.

Während alle Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg ihr gutes und bewährtes Recht wahrnehmen können, einen Personalrat zu wählen oder sich sogar selbst zur Wahl aufstellen können, sind immer noch Tausende studentische Beschäftigte von diesem Recht ausgenommen. Der § 4 Absatz 4 Nummer 2 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG) schließt alle, die „als Unterrichtstutorinnen und Unterrichtstutoren oder studentische Hilfskräfte beschäftigt“ sind, von diesem Recht aus. Zwar ist der Personalrat gemäß § 7 Absatz 1 HmbPersVG zuständig für die Angelegenheiten der in der Dienststelle Beschäftigten, zu denen auch die studentischen Beschäftigten zählen, jedoch ist dieses Recht auf Mitbestimmung kaum bis gar nicht umsetzbar. Die Einführung gesetzlicher Mitbestimmungsrechte als Grundlage für die Bildung eines studentischen Personalrats ist ein zentraler Schritt für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen studentischer Beschäftigter. Mitbestimmung in Form von studentischen Personalräten ist das wirksamste Mittel gegen die zahlreichen arbeitsrechtlichen Verstöße an den Hamburger Hochschulen.

Die Zeit des Prüfens ist vorbei, denn längst wissen wir um die Missstände und Möglichkeiten. Der Senat muss endlich alle seine Mittel ausschöpfen, die Arbeitsbedingungen für studentische Beschäftigte zu verbessern, und entsprechende Maßnahmen in die Tat umsetzen.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. eine Mindestvertragsdauer von vier Semestern bei Befristung mit Sachgrund für studentische Beschäftigte an Hamburger Hochschulen rechtlich zu verankern und in Abstimmung mit den Hochschulen ab dem Wintersemester 2023/2024 umzusetzen. Bestehende Arbeitsverhältnisse sind daran anzupassen,

2. das Hamburgische Personalvertretungsgesetz dahin gehend zu ändern, dass studentischen Beschäftigten eine eigenständige Personalvertretung zukommt, welche sie selbst wählen und für welche sie selbst gewählt werden können. Der studentische Personalrat ist in seiner Struktur und der Ausstattung mit Rechten analog zum Personalrat für das wissenschaftliche Personal der Universitäten (vergleiche HmbPersVG) auszugestalten,
3. in Abstimmung mit der Tarifinitiative und den Hochschulen die Beschäftigungsverhältnisse der Tutor:innen im Hinblick auf Stundenumfang und Vertragsdauer an die Beschäftigungsverhältnisse von studentischen beziehungsweise wissenschaftlichen Hilfskräften anzugleichen,
4. in Abstimmung mit der Tarifinitiative sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass bundesweit TVStuds umgesetzt werden,
5. der Bürgerschaft bis zum 30.04.2023 zu berichten.